

29. Mai 2018/

KiTa Langmatt Risch Rotkreuz

Betrieb und Struktur

1. Grundlagen

Die Gemeinde Risch bietet für die Einwohner der Gemeinden Risch, Rotkreuz, Holzhäusern und Buonas in der Abteilung Soziales/Gesundheit eine familienergänzende Kinderbetreuung an. Für den Betrieb der KiTa gelten folgende gesetzliche Grundlagen:

- 213.4 Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz vom 29.09.2005)
- 213.42 Verordnung zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsverordnung) vom 14.11.2006
- Beschluss der Gemeindeversammlung RischRotkreuz vom 6.6.2011

2. Angebot der KiTa

Die KiTa umfasst ein familienergänzendes, professionell geführtes Krippen-Angebot (max. 24 Plätze), welches den gesellschaftlichen Veränderungen und Bedürfnissen angepasst ist. Die Basis-Wahrnehmungen werden hier gezielt und regelmässig gefördert und ermöglichen so den Kindern einen besseren Start in die Kindergarten- und Schulkarriere.

Ganztagesbetreuung für Kleinkinder von ca. 2 Jahren bis zum Kindergarten-Eintritt; mindestens 1 Tag/Woche

Angebote für Kindergartenkinder (Übergangsangebot) (nur gültig für Kinder die schon vor dem Kindergarten in der KiTa betreut wurden):

- Ganztagesbetreuung. Die Betreuer/innen schicken die Kinder bei Bedarf in den Kindergarten und holen sie wieder ab. Die Betreuung während den Schulferien und an schulfreien Tagen ist gewährleistet.

3. Öffnungszeiten

Die KiTa ist Montags bis Freitags von morgens 7.00 Uhr bis abends 18.00 Uhr geöffnet.

- Bringzeiten: zwischen 7.00 und 8.30 Uhr (2. Bringzeit 9.30 Uhr)
- Abholzeiten: zwischen 17.00 und 18.00 Uhr

Die KiTa bleibt über Weihnachten/Neujahr sowie im Sommer 2 Wochen geschlossen. An gesetzlichen Feiertagen und für 3 interne Weiterbildungstage bleibt die KiTa geschlossen.

4. Standort und Räume

Die KiTa befindet sich an der Langmattstrasse 6 in Rotkreuz. Die unmittelbare Nähe zu den Kindergärten und der Spielgruppe Rumpelstilz im gleichen Haus erlaubt eine optimale Zusammenarbeit mit diesen Angeboten.

Die KiTa verfügt über genügend grosse und kleine Räume, die Entfaltungsmöglichkeiten beim Basteln, Singen, Spielen, Geschichten erzählen bieten, dennoch aber genügend Rückzugsmöglichkeiten zur Verfügung stellt.

Eine gut eingerichtete Küche und ein grosser Essraum mit kindergerechtem Mobiliar bieten die Grundlage für eine kindergerechte und gesunde Ernährung in einer familiären Atmosphäre.

5. Anmeldung und Aufnahmebedingungen

In die Angebote der Kinderbetreuung werden Kinder ab ca. 2 Jahren aus der Gemeinde Risch aufgenommen, welche im Minimum einen ganzen Tag die KiTa besuchen. Die Leiterin der KiTa nimmt die Anmeldungen entgegen. Über die Aufnahme und die Gruppenzusammensetzung entscheidet die KiTa.

Bei Vollbelegung wird eine Warteliste geführt.

Die Aufnahme erfolgt in diesem Fall nach folgenden Kriterien:

- Soziale Gründe, Dringlichkeit
- Geschwister von Kindern die bereits in der KiTa sind / waren
- Platzierung auf der Warteliste

Probezeiten können von der Leiterin und von den Eltern verlangt werden. Die Dauer wird im Vertragsgespräch vereinbart.

6. Eingewöhnung

Nach der Aufnahme wird das Kind in der Gruppe eingewöhnt. In dieser Zeit müssen die Eltern/Erziehungsberechtigten in der Lage sein, ihr Kind jederzeit wieder abzuholen.

7. Betreuung und Personal

Die pädagogische, administrative und organisatorische Verantwortung liegt bei der Leitung der KiTa.

Die Kinder werden von einem professionellen, pädagogisch ausgebildeten Team betreut und gefördert. Die einzelnen Betreuungspersonen sind für die internen, betrieblichen Abläufe und die individuelle Betreuung der einzelnen Kinder/ Gruppen zuständig.

Für eine Gruppe von 12 Kindern müssen mindestens 2 Betreuungspersonen anwesend sein, davon eine mit pädagogischer Ausbildung.

8. Verpflegung

In der KiTa wird selber gekocht. Dafür ist eine Köchin angestellt. Auf eine ausgewogene, kinder- und saisongerechte Ernährung wird grossen Wert gelegt und ihr wird besondere Beachtung geschenkt.

9. Bekleidung

Die Eltern/Erziehungsberechtigten sorgen für zweckmässige und witterungsangepasste Bekleidung der Kinder. Sie bringen genügend Ersatzwäsche mit (Böxli).

10. Elternbeiträge

Gemäss dem kantonalen Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (und der entsprechenden gemeindlichen Verordnung) ist für die Festlegung der Elternbeiträge das steuerbare Einkommen massgebend. Bei der Berechnung der einkommensabhängigen Tarife werden folgende Aspekte beachtet:

- Betreuung in der KiTa sollte auch für Familien mit niedrigem Einkommen erschwinglich sein.
- Die Tarife der KiTa sind denen der Tagesschule angepasst.

Seite 4/5

- Die Preisgestaltung ist abhängig vom steuerbaren Einkommen (Reineinkommen) zugleich 5% steuerbares Vermögen und wird jährlich überprüft und wenn nötig angepasst.
- Die Elternbeiträge werden 1 Monat im Voraus in Rechnung gestellt.

11. Absenzen und Krankheit

Vorhersehbare Absenzen eines Kindes (Ferien, etc.) melden die Eltern frühzeitig der KiTa.

Unvorhergesehene Absenzen (Krankheit etc.) müssen der KiTa so früh wie möglich gemeldet werden. Fehlt ein Kind unentschuldigt, nimmt die zuständige Betreuungsperson mit den Eltern Verbindung auf.

Bei Abwesenheit (auch krankheitsbedingt) wird der volle Tarif verrechnet.

Fehlende Betreuungstage können nicht an einem anderen Tag kompensiert werden (kein Abtausch von Betreuungstagen).

Kranke Kinder werden in der KiTa wegen Ansteckungsgefahr und fehlender Ressourcen nicht betreut. Wird ein Kind im Laufe des Betreuungs-Tages krank, müssen die Erziehungsberechtigten ihr Kind abholen oder dies organisieren.

In Notfällen wird mit der Arztpraxis Wolf/ Seibl Kontakt aufgenommen.

Kinder mit Läusen und Nissen werden in der KiTa nicht betreut.

12. Versicherung und Haftung

Die Kinder müssen Unfall- und Krankenversichert, sowie Haftpflichtversichert sein.

Die KiTa haftet nicht bei Verlust oder Beschädigung von mitgebrachten Gegenständen.

13. Disziplinarmassnahmen/ Ausschluss

Bei Konflikten sucht die Leitung der KiTa mit den beteiligten Eltern und Betreuerinnen das Gespräch. Sie bespricht mit den Beteiligten unterstützende Massnahmen und das weitere Vorgehen. Bei Bedarf wird die Geschäftsleitung der Abteilung Soziales/ Gesundheit miteinbezogen.

Kinder können zeitlich befristet oder dauernd vom Besuch der KiTa ausgeschlossen werden, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen. Dies sind:

- Öfters verspätet oder nicht bezahlte Rechnungen
- Unkooperatives Verhalten der Eltern, Zusammenarbeit nicht möglich
- Unberechtigtes Fehlen nach Verwarnung
- Gewalttaten an Kindern oder Betreuungspersonen
- Wiederholte grobe Verstöße gegen die Regeln der KiTa (Kinder und Eltern)
- Anwesenheit des Kindes beeinträchtigt den Betrieb zu stark
- Strafrechtlich relevantes Verhalten (Kinder und Eltern)

Über einen definitiven Ausschluss entscheidet die Leitung der KiTa zusammen mit der Geschäftsleitung der Abteilung Soziales/Gesundheit.

14. Verordnung zur Tarifgestaltung der KiTa

Die Tarife (gültig ab Juli 2011) finden Sie unter:
www.rischrotkreuz.ch/soziales/gesundheit